

Az.: 1 B 190/10
3 L 145/10



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Zwickau
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

baurechtlichen Nachbarschutzes; Antrag nach § 80 a Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 3. November 2010

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Juni 2010 - 3 L 145/10 - wird geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 25. März 2010 wird angeordnet.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen die Antragsgegnerin und die Beigeladene je zur Hälfte. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwertwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750,- € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Aus den vom Antragsteller vorgetragene Gründe (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) ergibt sich, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, seinem Widerspruch gegen die der Beigeladenen von der Antragsgegnerin unter dem 25.3.2010 erteilte Genehmigung für den Teilumbau der Bühnenanlage und für die Errichtung einer neuen Bühne mit Überdachung entgegen § 212 a Abs. 1 BauGB aufschiebende Wirkung beizumessen. Die angefochtene Baugenehmigung verletzt den Antragsteller voraussichtlich in seinen Rechten, da die Einhaltung der mit der Baugenehmigung verfügten Immissionsrichtwerte nicht gewährleistet erscheint.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag als unbegründet abgelehnt. Das Schutzbedürfnis des Antragstellers sei anhand der für ein Mischgebiet nach der Freizeitlärmrichtlinie geltenden Immissionsrichtwerte zu beurteilen. Soweit der Antragsteller die Besorgnis hege, dass die in der Baugenehmigung zugelassenen Immissionsrichtwerte überschritten werden könnten, könne er damit nicht durchdringen. Denn für die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung

komme es allein darauf an, ob die in ihr ausgewiesenen Werte ausgehend von der Nutzung tatsächlich eingehalten werden könnten. Dass dies nicht möglich sei, sei nicht ersichtlich. Außerdem könne davon ausgegangen werden, dass die Antragsgegnerin bei einer nicht genehmigungskonformen Vorgehensweise der Beigeladenen einschreiten werde. Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot könne auch nicht daraus abgeleitet werden, dass an insgesamt zehn Tagen eines Kalenderjahres lärmintensive Veranstaltungen durchgeführt werden könnten. Durch das Verbot, diese an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden durchführen zu lassen, werde eine nicht zumutbare störende Häufung vermieden.

Der Antragsteller wendet ein, durch den Betrieb der Freilichtbühne sei eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zu erwarten. Die Baugenehmigung sei bereits rechtswidrig, weil die nähere Umgebung unzutreffend als Mischgebiet eingeordnet werde. Es handele sich jedoch um ein allgemeines Wohngebiet. Die Baugenehmigung berücksichtige die insoweit geltenden niedrigeren Immissionsrichtwerte nicht. Die Veranstaltungen, die auf der vollkommen neu gestalteten Freilichtbühne durchgeführt werden sollten, führten zu einer erheblichen und nicht zumutbaren Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach der Freizeitlärmrichtlinie. Dies werde auch durch den Stadtratsbeschluss vom 10.3.2010 bestätigt. Die in der Anlage A der Baugenehmigung festgelegten Immissionsrichtwerte verstießen gegen geltendes Immissionsrecht und seien rechtswidrig. Er wohne in Kürze in dem von ihm neu errichteten Gebäude auf dem Grundstück P...straße... in unmittelbarer Nachbarschaft zur Freilichtbühne und sei dann von den Lärmimmissionen in unzumutbarer Weise betroffen.

Die zur Begründung der Beschwerde angeführten Argumente geben zur Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung Veranlassung. Denn die Baugenehmigung dürfte sich gegenüber dem Antragsteller im Hauptsacheverfahren als rücksichtslos erweisen (§ 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 BauNVO oder § 34 Abs. 1 BauGB). Es kann hier offen bleiben, ob die nähere Umgebung des Vorhabenstandorts als allgemeines Wohngebiet (§ 4 Abs. 1 BauNVO), als Mischgebiet (§ 6 Abs. 1 BauNVO) oder als Gemengelage einzuordnen ist. Denn es handelt sich bei dem genehmigten Teilumbau der Bühnenanlage und der Errichtung einer neuen Bühne mit Überdachung um ein Vorhaben, dass im Falle der Durchführung von Veranstaltungen an bis zu zehn Kalendertagen - auch wenn es sich insoweit um seltene Ereignisse handelt - mit erhebliche Geräuschimmissionen verbunden ist. In einem solchen

Fall ist dem Schutzanspruch (§ 34 Abs. 1 BauGB oder § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 BAuNVO) der in benachbarten Wohngebäuden lebenden Nachbarn nur Genüge getan, wenn die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm oder hier nach der Freizeitlärmrichtlinie durch das Vorhaben sichergestellt ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19.8.2009 - 1 B 247/09 -und v. 6.5.2009 - 1 A 87/08 -). Eine Aussage dazu kann hier anhand der vorliegenden Unterlagen nicht mit der notwendigen Sicherheit getroffen werden. Es fehlt vorliegend nämlich bereits an einer ausreichenden Tatsachengrundlage für die Annahme, dass die von der Antragsgegnerin in der Baugenehmigung aufgegebenen Immissionsrichtwerte nach der Freizeitlärmrichtlinie für ein Mischgebiet eingehalten werden können. Ein Anhaltspunkt dafür ergibt sich jedenfalls nicht aus der von der Antragsgegnerin eingeholten Schallimmissionsprognose des Arbeits- und umwelttechnischen Dienstes GmbH vom 7.12.2009. Aus dieser folgt allein, dass die nach der Freizeitlärmrichtlinie empfohlenen Lärmrichtwerte für seltene Ereignisse nachts von 55 dB(A) am Gebäude P...straße... bei Rockkonzerten in den Ruhezeiten und Nachts erheblich überschritten werden, nämlich mit Lärmschutzwand um 12,7 dB(A) und ohne um 14,5 dB(A). Auch wenn seitens der Beigeladenen mit Schreiben vom 11.3.2010 der Prüfumfang des Bauantrags eingeschränkt und mitgeteilt wurde, dass der Antrag zu den sechs Rock- und Popkonzerten zurückgenommen werde, ist nicht sichergestellt, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen an maximal zehn Kalendertagen in Form von Schlager-, Volksmusik- und Comedyveranstaltungen sowie Public Viewing etc., bei denen ebenfalls Lautsprecheranlagen eingesetzt werden und bis zu 2.800 Personen, die mit Fahrzeugen anreisen und in der Regel die Konzerte durch Mitsingen und Applaus begleiten, als Publikum anwesend sein können, die festgelegten Lärmrichtwerte, die bei Rockkonzerten erheblich, nämlich um mehr als 12 dB(A) überschritten worden sind, eingehalten werden können. Auch aus den Behördenakten und den vorgelegten Unterlagen sowie dem Vortrag der Antragsgegnerin und Beigeladenen ergibt sich keine nachvollziehbare und substantielle Grundlage dafür, dass die Lärmrichtwerte eingehalten werden können.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus Gründen des Bestandsschutzes. Denn nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung spricht Überwiegendes dafür, dass es sich bei dem Vorhaben „Umbau der Bühnenanlage und Neubau einer Bühne mit Überdachung“ nicht nur um eine Sanierungsmaßnahme handelt, sondern damit die „alte Freilichtbühne“ erweitert und einer breiteren Nutzungskonzeption zugeführt werden soll. Dafür sprechen die Unterlagen zur Baugenehmigung und die

Begründung der Beschlussvorlage für den Stadtrat, in der es heißt, „Ähnlich wie die Stadt Plauen möchte der Theaterbetrieb die Freilichtbühne umfassend für Open-Air-Veranstaltungen nutzen“, und die Tatsache, dass es sich um umfangreiche Baumaßnahmen einschließlich eines Neubaus handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO, § 162 Abs. 3 VwGO. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Beigeladene erstinstanzlich einen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat. Sie ist deshalb zur Hälfte an den Verfahrenskosten zu beteiligen. Da sie sich im Beschwerdeverfahren jedoch einem Kostenrisiko nicht ausgesetzt hat, hat die Antragsgegnerin diese Kosten allein zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten trägt die Beigeladene selbst.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1 GKG in Verbindung mit Nr. 1.5 und 9.7.1 Streitwertkatalog 2004 (NVwZ 2004, 1327 = DVBl. 2004, 1525 = VBIBW 2004, 467). Hiernach ist mangels substantzierter Darlegung einer konkreten Grundstückswertminderung durch die angegriffene Baugenehmigung auf den eine Art von Auffangwert (SächsOVG, Beschl. v. 20.10.2005 - 1 BS 251/05 - m. w. N.) darstellenden Betrag von 7.500,- € - im Eilverfahren davon die Hälfte - abzustellen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Schmidt-Rottmann